



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Kundmachung

I.
Gemäß den §§ 20 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, im Naturschutzgebiet Zeller See nach der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23.11.1983, LGBl Nr 99/1983 idgF, diverse Grenzänderungen vorzunehmen.

Die Grenzänderungen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich. Diese Pläne liegen in der Stadtgemeinde Zell am See sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.
Schutzzweck der Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung:

1. der weitgehenden Ursprünglichkeit des im § 1 bezeichneten Gebietes einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
2. geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (zB Eiderente, Schwarzkehlchen, Mittelmeerschafstelze, Kiebitz, Austernfischer);
3. der ökologischen Funktion des im § 1 bezeichneten Gebietes, besonders des Niedermooses und der in den Alpen einmaligen Flachwasserlagunen mit großen Schlammhängen, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche, als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brutplatz für geschützte und gefährdete Vogelarten und als Rastplatz für Zugvögel.

III.
Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Naturschutzgebietes gemäß § 19 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV.
Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzanpassung des gegenständlichen Naturschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.
Die von der geplanten Abänderung des Naturschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 30.07.2019
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer



Kundmachung

I.
Gemäß den §§ 17 und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Tennengebirge nach der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21.04.1986, mit der Teile der Gemeinden Werfen, Pfarrwerfen, Werfenweng, Hüttau und St. Martin am Tennengebirge zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Tennengebirge-Landschaftsschutzverordnung), LGBl Nr 49/1986 idgF, im Bereich Lehensiedlung (Zistelbergstraße), Unterruhdorf (Wengerwinkl) sowie Helbersberggut (Schlamming) anzupassen.

Die Grenzänderungen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in den Gemeinden Pfarrwerfen sowie Werfenweng sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.

II.
Die von der geplanten Änderung betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 05.08.2019
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

VERORDNUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Kundmachung

30603 - 253/8282/21 - 2019

Verordnung

Gemäß §§ 12, 13, 14 und 15 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl.Nr. 96/1999 idgF., wird durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See Zahl 30603 - 253/8282/21 - 2019 erklärt, dass der im Gemeindegebiet von Uttendorf situierte „Laubwald im Stubachtal“ auf Teilflächen der GN 655/1 und GN 657, KG Schwarzenbach zu einem „Geschützten Landschaftsteil“ ausgewiesen wird. Der Geschützte Landschaftsteil erhält die Bezeichnung „Naturwaldreservat im Stubachtal“

Grenzen des Schutzgebietes

§ 1

(1) Die genaue Umgrenzung ist aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 2.500 ersichtlich, der bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und am Gemein-

deamt Uttendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht aufliegt.

Schutzzweck

§ 2

(1) Das „Naturwaldreservat im Stubachtal“ ist für das Landschaftsbild besonders prägend und soll mit seiner charakteristischen Naturlandschaft und der in diesem Gebiet vorhandenen 52 Lebensräume und Lebensgemeinschaften geschützter Tier - und Pflanzenarten erhalten bleiben. Das Gebiet hat besondere wissenschaftliche Bedeutung und es soll die Durchführung naturwissenschaftlicher Forschungsarbeiten langfristig gesichert werden.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Grundsätzlich ist jeder menschliche Eingriff in den geschützten Landschaftsteil, einschließlich forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen, untersagt.

(2) Als dem Schutzzweck widersprechende verbotene Eingriffe gelten insbesondere auch nachstehende Maßnahmen:

- d. Das Pflücken und Sammeln von Beeren, Pilzen, Pflanzen und Pflanzenbestandteilen.
- e. Das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und Tiere.
- f. Die Errichtung und Aufstellung baulicher und anderer Anlagen einschließlich Wildfütterungen, Jagdhütten und Salzlecken.
- g. Das Verlassen bestehender Steige und Wege.
- h. Rauchen, Entzünden von Feuer sowie das Hantieren mit brennbaren und glimmenden Gegenständen und Substanzen.
- i. Jede Verunreinigung und Beeinträchtigung sowie das Ablagern oder Wegwerfen von Materialien und Abfällen aller Art.
- j. Bodenverletzungen und der Abbau sowie das Sammeln von Bodenbestandteilen.
- k. Jede vermeidbare Lärmerregung.
- l. Das Mitführen oder Freilaufen - lassen von Hunden, ausgenommen im Zuge der rechtmäßigen Ausübung der Jagd.
- m. Jede Beschädigung des Bestandes oder Entnahme von Holz.

(3) Als nicht dem Schutzzweck widersprechend gelten unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes folgende Maßnahmen:

- a. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd aufgrund der landesgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht gemäß Abs 2 untersagt.
- b. Das Betreten des Geländes durch den Waldeigentümer, seiner Vertreter oder Beauftragten, einschließlich Pächter.
- c. Maßnahmen im Zuge von Einsätzen von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht, sofern diese Maßnahmen zur Erreichung des Einsatzzweckes unvermeidbar sind.
- d. Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung oder Einleitung standortsgemäßer Verjüngung bzw. Wiederbewaldung nach Katastrophen, sofern ohne diese Maß-

nahmen eine flächenhafte Gefährdung angrenzender Waldbestände (einschließlich flächenhafter Boden-erosion) herbeigeführt würde.

- e. Maßnahmen im Zuge der vom Amt der Salzburger Landesregierung bzw. von dem Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit dem Waldeigentümer in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten.

Ausnahmebewilligung

§ 4

(1) Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall über Ansuchen Ausnahmebewilligungen von den 63 Untersagungspunkten gemäß § 2 erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen infolge der vorgeschlagenen Ausführungsart, der besonderen örtlichen Lage oder in Verbindung mit entsprechenden Vorschriften, Auflagen und Bedingungen dem Schutzzweck nicht erheblich widersprechen.

(2) Insbesondere kann unter den gleichen Bedingungen für folgende Maßnahmen die Ausnahmebewilligung erteilt werden:

- a. Das Betreten zum Zweck der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten. Die Anlage kleinflächiger Zäunungen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten.
- b. Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten einschließlich der Errichtung von Messstellen und der Entnahme von Ppropfreisern oder sonstigen einzelnen Pflanzenbestandteilen.
- c. Mechanische Forstschutzmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden flächenhaften Gefährdung angrenzender Waldbestände.

(3) Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten ist hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt mit dem Waldeigentümer abzusprechen. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten sind nach Abschluss derselben umgehend der Naturschutzabteilung beim Amt der Salzburger Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und dem Waldeigentümer zur Kenntnis zu bringen.

Kennzeichnung des Gebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des geschützten Landschaftsteiles hat mit entsprechenden Tafeln an geeigneten Standorten im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen. Die Tafeln haben das Salzburger Landeswappen und die Anschrift „Naturwaldreservat im Stubachtal“ zu enthalten. Weitere Hinweise auf den Schutzzweck sind zulässig.

Strafbestimmungen

§ 6

Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idgF bestraft.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Salzburg, am 01.08.2019
Für den Bezirkshauptmann
Dr. Monika Vogl

Bericht des Salzburger Landesrechnungshofes

In seiner Sitzung am 03. Juli 2019 nahm der Landtag den Bericht „Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.“ zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 26. Juni 2019 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H

Der Landtagsklub des Team Stronach für Salzburg beauftragte den LRH im September 2016 mit einer Sonderprüfung der Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H. (SVG). Der Auftrag umfasste die Prüfung der Gebarung der Jahre 2010 bis 2015 sowie die Beantwortung von 21 Fragen. Der LRH führte die Prüfung im Zeitraum September 2017 bis Jänner 2018 durch.

Die SVG wurde im Jahr 1995 gegründet. Als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft im Sinne des ÖPNRV - Gesetzes obliegt ihr die Durchführung sämtlicher Aufgaben, welche sich im Zusammenhang mit dem Salzburger Verkehrsverbund (SVV) ergeben.

Das Stammkapital der SVG beträgt 220.000 Euro, Gesellschafter ist zu 100 % das Land Salzburg. Die Gesellschaft ist gemeinnützig im Sinne der BAO.

Die SVG schloss im Jahr 2003 mit den am SVV teilnehmenden Verkehrsunternehmen einen **Verkehrsverbundkooperationsvertrag** ab. Die Bestimmungen in diesem Vertrag - insbesondere zu Verkehrsdienstleistungen und zur Tarifgestaltung - entsprechen auf Grund der schrittweisen Umstellung auf das Prinzip der „Bruttobestellungen“ nicht mehr vollinhaltlich den aktuellen Gegebenheiten und Risiken. Der LRH fordert, den Verkehrsverbund - Kooperationsvertrag entsprechend anzupassen.

Die **Nachfrage im SVV** wurde im Nachhinein auf Basis der verkauften Fahrkarten ermittelt und in sogenannten Kunden - Wegstrecken ausgedrückt. Die Anzahl der mit Fahrkarten nach dem Verbundtarif zurückgelegten Kunden - Wegstrecken erhöhte sich von rund 29,3 Mio. Kunden - Wegstrecken im Jahr 2010 auf rund 34,4 Mio. Kunden - Wegstrecken im Jahr 2015, also insgesamt um 17,36 %. Der LRH fordert, die Nachfrage anhand einer konkreten Fahrgasterfassung zu ermitteln und dafür ein entsprechendes System einzurichten. Eine Analyse 6 der Entwicklung der Fahrkartenpreise im SVV ergab, dass die Fahrkartenpreise im Zeitraum 2010 bis 2015 überwiegend deutlich stärker stiegen als der VPI 2010. Dies galt vor allem für Jahreskarten in der Regionalzone.

Der LRH fordert, die Bestimmungen über die Verlustabdeckung durch das Land entweder im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Generalversammlung mit dauerhafter Wirkung zu konkretisieren. Es sollte im Detail festgehalten werden, welche Erträge und Aufwendungen dem Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und in welcher Form die Abwicklung mit dem Land zu erfolgen hat.

Der LRH kritisiert,

- dass in mehreren Fällen ein Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zur Erteilung der Prokura fehlte;
- dass es keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gab bzw. eine solche nicht bekannt war;
- dass es keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gab bzw. eine solche nicht bekannt war;
- dass die Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten fehlte.

Der LRH kritisiert, dass der Vertrag zur Einnahmenaufteilung für den allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im SVV (wirksam ab 1. Jänner 2007) und der Vertrag über die Durchführung der Einnahmenaufteilung im SVV (wirksam ab 1. Jänner 2012) bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH nicht unterzeichnet worden waren.

Die lange Dauer des Prozesses der Einnahmenaufteilungen für einzelne Bereiche wurde von Faktoren beeinflusst, die überwiegend nicht im Einflussbereich der SVG lagen. Der LRH stellt fest, dass beispielsweise die Einnahmenaufteilungen für die Schüler - und Lehrlingsfreifahrt ab dem Schuljahr 2004/2005 noch nicht erfolgten, da die Prüfung der Daten der Verkehrsunternehmen durch das Finanzamt noch nicht abgeschlossen war.

Der LRH fordert, die Qualität der Jahresberichte (Budgets) zu verbessern. So sind etwa den Planwerten die aktuellen Istwerte gegenüber zu stellen und in den Erläuterungen zum Jahresbericht die Planungsprämissen und Mengengerüste offen zu legen. Der LRH fordert, eine Kostenrechnung und eine Linienbündelerfolgsrechnung einzuführen, um die Verwendung der öffentlichen Mittel transparent zu machen und eine effiziente Mittelverwendung zu gewährleisten.

Seit Beginn des Jahres 2014 ist die SVG eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 waren daher verpflichtend von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen; auch hatte die Geschäftsführung einen Lagebericht zu erstellen. Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist für den LRH im Hinblick auf wesentliche Fehler in den Jahresabschlüssen nicht nachvollziehbar.

Der LRH kritisiert, dass eine Beurteilung der **Vermögenslage** der SVG nur eingeschränkt möglich ist. Dazu hält der LRH Folgendes fest:

- Im Jahresabschluss sind Bankguthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Clearing - Aufgaben stehen, gesondert darzustellen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg sind im Anhang gesondert darzustellen, ähnlich dem Ausweis von Posten gegenüber verbundenen Unternehmen.
- Der LRH kritisiert, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund nicht korrekt dargestellt wurden. Nicht verbrauchte Förderungen des Landes wurden nicht als Verbindlichkeit abgegrenzt.
- Für die Berechnung von Rückstellungen konnte die SVG zum Teil keine bzw. keine nachvollziehbaren Unterlagen vorlegen. Rückstellungen für die Einnahmenaufteilungen der Jahre 2013 und 2014 waren nicht in ausreichender Höhe gebildet worden.

Der LRH stellt fest, dass das **Working Capital** bei statischer Betrachtung Ende 2015 überhöht war. Im Hinblick auf künftige Entwicklungen, insbesondere mögliche Belastungen aus der Umstellung auf Bruttobestellungen, ist es als angemessen zu beurteilen. Auf das Working Capital sollte besonderes Augenmerk gelegt werden, wenn größere Investitionen durch Umschichtung aus dem Umlaufvermögen finanziert werden sollen.

Der LRH stellt fest, dass auf Grund der fehlerhaften Berechnung des im Lagebericht 2014 angegebenen Working Capital dieser nicht im Einklang mit dem Jahresabschluss stand. Diesbezüglich war auch das Prüfungsurteil des Wirtschaftsprüfers falsch.

Der LRH kritisiert, dass eine aussagekräftige Analyse der **Gewinn - und Verlustrechnung** bzw. Interpretation der Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse nicht möglich ist. Der LRH fordert zukünftig für die 8 Bereiche Gesellschaftsbetrieb, Clearing und Beförderungsleistung (Bruttobestellungen sowie Nettobestellungen) eine Darstellung vergleichbar einer Segmentberichterstattung, sowohl für Bestände wie auch für Ergebnisse. Bei der Prüfung der Gewinn - und Verlustrechnung stellt der LRH folgende Kritikpunkte fest:

- Bei der Buchung der sonstigen betrieblichen Erträge wurde in mehreren Fällen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung verstoßen. Dies erschwerte in weiterer Folge die Analyse der Ertragslage.
- Die Erträge Subventionen Basisverkehr wurden nicht getrennt nach Bund und Land gebucht und in der Folge fehlerhafte Abgrenzungen nicht erkannt.
- Mittel des Landes für die SUPER s'COOL - CARD (SSC) wurden als Ertrag gebucht. Diese Mittel waren nach Abrechnung an die VVU weiterzuleiten und wären daher als Verbindlichkeit im Jahresabschluss auszuweisen gewesen. Dieser fehlende Ausweis als Verbindlichkeit betraf auch Subventionen für die JugendCard im Jahr 2015. Die Erträge waren daher um 1,5 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.
- Im Jahr 2015 waren die Erträge aus Förderungen des Bundes um insgesamt rund 912.000 Euro zu niedrig ausgewiesen, die Verbindlichkeit an den Bund war um diesen Betrag zu hoch in der Bilanz erfasst.
- Der Aufwand aus der Passivierung von Erlösen im Jahr 2015 war um rund 127.000 Euro zu hoch ausgewiesen.
- Erträge im Zusammenhang mit Refundierungen der EU wurden nicht korrekt abgegrenzt.

Der LRH kritisiert, dass das Budget für Werbung im Jahr 2015 um rund 304.000 Euro überschritten wurde. Der hohe Aufwand für die 20 - Jahr - Feier des SVV ist nicht mit dem Prinzip der Sparsamkeit zu vereinbaren.

Der LRH kritisiert, dass im Jahr 2013 die SVG vor Auftragserteilung an einen Rechtsanwalt keine konkrete Vereinbarung bezüglich Umfang der Leistung und Honorar abschloss. Dies verursachte einen unangemessen hohen Beratungsaufwand für die SVG.

Der LRH kritisiert, dass die SVG über keine gesamthafte Darstellung ihres IKS verfügte. Der LRH fordert eine vollständige Dokumentation der Prozesse und Kontrollen, dabei ist auf die Funktionentrennung zu achten. Für die Buchhaltung sind Anweisungen in Form eines Handbuchs zu erstellen. Die Unterschriftenordnung ist hinsichtlich der Bestellung von Prokuristen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Der LRH stellt fest, dass § 22 GmbH - Gesetz hinsichtlich der Einrichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems nicht eingehalten wurde. Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist nicht nachvollziehbar.

Der Personalstand im Jahresdurchschnitt erhöhte sich von 17,2 VZÄ im Jahr 2010 auf 35,6 VZÄ im Jahr 2015. Im gleichen Zeitraum stieg der Personalaufwand von rund 913.000 Euro auf rund 2,3 Mio. Euro. Dies ist vor allem auf die Verpflichtung zur Ausschreibung und die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen in Form von Bruttobestellungen sowie hinzugekommene Aufgaben zurückzuführen.

Der LRH kritisiert, dass in den Jahren 2010 bis 2014 beispielsweise individuelle Gehaltserhöhungen, sowie Grundlagen für gewährte Prämien in den Personalakten nicht dokumentiert wurden. Für die Auszahlung der Prämien für die Jahre 2012 und 2013 an den Geschäftsführer lag keine Dokumentation der Zielerreichung vor.

Der LRH erachtet es als nicht sparsam,

- dass die vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages mit dem bis 31. Dezember 2013 tätigen Geschäftsführer mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden war,
- dass für 2014 eine höhere Leistungsprämie durch die Generalversammlung beschlossen und ausbezahlt wurde als laut Dienstvertrag vereinbart,
- dass die Generalversammlung für die Ermittlung der Leistungsprämien der Geschäftsführerin für die Jahre 2014 und 2015 als Basis jeweils das Brutto - Monatsgehalt des Folgejahres heranzog.

Der LRH empfiehlt, langfristig ein einheitliches Gehaltschema für die Mitarbeiter festzulegen und von der Generalversammlung beschließen zu lassen. Dieses Gehaltschema sollte auf Basis von Funktionsbewertungen und Stellenanforderungsprofilen entwickelt werden.

Das Land Salzburg stellte der SVG in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt **Fördermittel** in Höhe von rund 87,5 Mio. Euro (einschließlich GAF - Mittel in Höhe von 13,5 Mio. Euro) zu r Verfügung. Der LRH fordert als ergänzende Information zu den Jahresabschlüssen der SVG eine Übersicht über alle von den Gebietskörperschaften für den SVV zur Verfügung gestellten, von der SVG abgewickelten Mittel.

Der LRH kritisiert, dass keine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land und der SVG abgeschlossen wurde, welche die Details zur Abwicklung der Jahreskartenförderung regelte.

Der LRH fordert vom Land eine einheitliche Vorgangsweise bei der Anweisung der Förderungen sowie eine nachvollziehbare und einheitliche Darstellung der mit den jeweiligen Budgetmittel verbundenen Zahlungen. Im Rechnungswesen des Landes ist bei den einzelnen Anweisungen der Förderzweck zu erfassen.

Der LRH fordert eine jährliche Abrechnung der Förderungen für den Gesellschaftsbetrieb. Daraus resultierende Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg sind im Jahresabschluss auszuweisen. Die Berechnung hat auf Basis der vom LRH geforderten Konkretisierung des Gesellschaftsvertrages zu erfolgen.

Insgesamt ist für den geprüften Zeitraum davon auszugehen, dass die vom Land (sowie vom Bund) für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Gänze verbraucht wurden. In einzelnen Jahren erwirtschaftete die SVG Jahresüberschüsse, das Eigenkapital erhöhte sich um rund 4,3 Mio. Euro.

Der LRH empfiehlt, für die vom Land für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Förderungen eine Fördervereinbarung abzuschließen. Darin sind insbesondere die Abwicklung der Förderung und der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu regeln.

Der LRH kritisiert, dass für die Förderung der JugendCard für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 30. Juni 2012 keine Vereinbarung zwischen Land und SVG abgeschlossen wurde. Für den Zeitraum 1. Juli 2012 bis 1. Juli 2015 gab es zwar eine Finanzierungsvereinbarung, diese hätte aber bereits mit der Einführung der SSC im September 2013 adaptiert werden müssen. Auch für die Förderung der SUPER s'COOL - CARD wurde zwischen Land und SVG keine Fördervereinbarung abgeschlossen.

Das Amt der Salzburger Landesregierung und die Geschäftsführung der SVG teilten in ihren Gegenäußerungen mit, dass einzelne Empfehlungen des LRH umgesetzt werden oder bereits umgesetzt wurden.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2019

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2019	
18	Freitag, 23. August 2019	Dienstag, 3. September 2019
19	Freitag, 6. September 2019	Dienstag, 17. September 2019
20	Freitag, 20. September 2019	Dienstag, 1. Oktober 2019
21	Freitag, 4. Oktober 2019	Dienstag, 15. Oktober 2019
22	Freitag, 18. Oktober 2019	Dienstag, 29. Oktober 2019
23	Donnerstag, 31. Oktober 2019	Dienstag, 12. November 2019
24	Freitag, 15. November 2019	Dienstag, 26. November 2019
25	Freitag, 29. November 2019	Dienstag, 10. Dezember 2019
	2020	
1	Freitag, 27. Dezember 2019	Dienstag, 7. Jänner 2020

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | *Alle:* Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* LMZ/Grafik

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs